

## Leitfaden Urheberrecht

Nach dem VERÖFFENTLICHUNGSRECHT kann nur der Urheber entscheiden, wann und wie sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Dabei gilt nicht nur das Gedruckte als veröffentlicht, sondern auch alles, was im Netz frei zugänglich (also ohne Passwort einsehbar) ist, ebenso der Vortrag vor einem Publikum. Nicht als Veröffentlichung gilt die Präsentation im eng begrenzten Kreis, also zum Beispiel die Vorlesung einer akademischen Lehrveranstaltung.

Das ENTSTELLUNGSVERBOT besagt, dass nur der Urheber eine Veränderung an einem vom ihm geschaffenen Werk erlauben kann. Das ist insbesondere wichtig bei Bildern, die man heute mit einem Bildbearbeitungsprogramm leicht verändern und den eigenen Bedürfnissen, etwa in einem Vortrag, anpassen kann.

Aufgrund des NAMENSNENNUNGSRECHTS kann der Urheber verlangen, dass sein Name bei jeder Nutzung seines Werkes genannt wird.

Zu diesen Ansprüchen des Urhebers, die als „Persönlichkeitsrechte“ bezeichnet werden und nicht an Dritte weitergegeben werden können, kommt noch das VERWERTUNGSRECHT, das Recht zur wirtschaftlichen Nutzung. Dieses greift bei jeder Vervielfältigung oder Verbreitung, zum Beispiel im Netz, in gedruckter Form oder etwa in einer Präsentation. Meist wird dieses Recht nicht vom Urheber selbst wahrgenommen. Bei einer Publikation wird normalerweise das Verwertungsrecht vom Autor an den Verlag abgetreten, wobei der Autor meist vom Verlag eine vertraglich festgelegte Vergütung erhält. Information zu den Rechteinhabern kann eine Verwertungsgesellschaft wie z.B. VG Wort ([www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)) geben.